



FRANK RÜMPENHORST / PICTURE ALLIANCE / DPA

TORSTEN SILZ / DDP IMAGES / DAPD

Vernarbte Hände des Verurteilten G., BGH-Richter Mayer, Becker: Selbst strafbar nach dem Terror-Paragrafen?

STRAFJUSTIZ

Schwarzpulver im Mixer

Ein Mann bastelt daheim an einer Bombe. Darf man ihn deshalb wegen der Vorbereitung eines Anschlags bestrafen? Der Bundesgerichtshof muss nun entscheiden.

Die Überschrift des Artikels war eindeutig: „Make a bomb in the kitchen of your Mom“ – bau eine Bombe in der Küche deiner Mutter. Der Text entstammt einem Online-Magazin, produziert von einem Qaida-Ableger, und lässt auch keinen Zweifel, was damit bezweckt ist: Die selbstgebastelte Bombe werde „dem Feind Schaden zufügen“, heißt es darin, „wenn Du Dein Vertrauen in Allah setzt und dann diese Sprengvorrichtung ordnungsgemäß einsetzt“.

Keramat G., ein Maschinenbaustudent aus Frankfurt am Main, hatte sich die Anleitung im Netz heruntergeladen, die meisten Zutaten der Bombe besorgt und mit dem Bau begonnen. Doch als er Leuchtkugeln aus Feuerwerkskörpern zusammen mit Schwarzpulver und dem Abrieb von Streichhölzern in einem Küchenmixer zerkleinern wollte, explodierte die Mischung. Die Rigips-Decke seines Zimmers hob es um sechs Zentimeter an, Keramat G. erlitt bei der Explosion Verbrennungen zweiten Grades im Gesicht und an beiden Unterarmen.

Drei Wochen lang lag der Bombenbastler Anfang 2011 im Krankenhaus. Inzwischen sitzt er in Haft, verurteilt vom Landgericht Frankfurt zu drei Jahren wegen „Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ nach Paragraf 89a des Strafgesetzbuchs.

Doch wenn es nach G.s Verteidiger Julian Tietze geht, soll es dabei nicht bleiben. Der Anwalt hat Revision eingelegt, weil er an der Verfassungsmäßigkeit der

erst 2009 ins Gesetz eingefügten Strafvorschrift zweifelt: Dort sei Verhalten unter Strafe gestellt, das sich „kaum von rechtmäßigem Handeln abgrenzen“ lasse.

Am Donnerstag dieser Woche wird sich nun der sogenannte Staatsschutzsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) mit dem Fall und damit erstmals mit diesem relativ neuen Straftatbestand befassen.

Aus der Taufe gehoben wurde die Vorschrift als Reaktion auf die Terroranschläge von Madrid und London und auf die in deutschen Regionalzügen entdeckten Kofferbomben. Ziel des Gesetzes ist es, „eine möglichst effektive Strafverfolgung auch von organisatorisch nicht gebundenen Tätern“ zu ermöglichen. Da vor allem bei Selbstmordattentaten die Phase zwischen Vorbereitung, Versuch und Vollendung außerordentlich kurz sei, müsse man das Strafrecht vorverlagern, also bereits ansonsten nicht strafbare „Vorbereitungshandlungen“ erfassen.

Neben der Vorbereitung von Anschlägen durch Einzeltäter stellt die Vorschrift auch noch andere Handlungen im Vorfeld eines möglichen Terrorakts unter Strafe, etwa den Besuch eines sogenannten Terrorcamps oder das Sammeln und Bereitstellen von Geldmitteln für solche staatsgefährdenden Gewalttaten.

Davor hätte G. wegen der Vorbereitung eines Anschlags nicht bestraft werden können: Die „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung“ etwa setzt mehrere Beteiligte voraus, die „Vorbereitung eines Explosionsverbrechens“ erfordert eine konkretisierte Tat; und versuchter Mord greift nur, wenn der Täter mit der Tatausführung schon begonnen hat, also etwa dabei ist, den Sprengsatz zu platzieren.

Keramat G. hatte dagegen laut Urteil noch gar kein konkretes Anschlagziel – selbst dass er bereits einen Anschlag plante, ist streng genommen nur eine Interpretation der Richter. Es genüge, heißt es im Urteil, dass G. eine „in groben Zügen vorhandene Vorstellung der maßgeblichen Tatumstände“ hatte – nämlich einen Sprengstoffanschlag zu verüben, bei dem Menschen zu Tode kommen.

G., der als Kind mit seinen Eltern aus Afghanistan nach Deutschland gekom-

men war, hatte sich auf Drängen seines Vaters noch im Krankenhaus von der Polizei vernehmen lassen – ohne Anwalt. Dabei gab er zwar zu, sich seit längerem mit dem Dschihad beschäftigt zu haben und dass ihn das Qaida-Magazin auf die Idee mit dem Bombenbau gebracht habe. Allerdings sei er sich nicht sicher gewesen, ob man im Falle eines Einsatzes auch Unschuldige damit treffen dürfe. Er zeigte sich sogar zufrieden mit dem Fehlschlag seines Vorhabens: Dieses sei dumm gewesen – und er sei froh, dass er alles abkommen habe und niemand sonst. Im späteren Strafprozess betonte G., er habe niemals daran gedacht, mit einem Sprengsatz Menschen zu schaden.

Für G.s Anwalt Tietze sind bereits dessen frühe Einlassungen ein Beleg dafür, dass sein Mandant zwar „buchstäblich gezündelt“ und auch mit dem Gedanken gespielt habe, die Bombe irgendwo mal zu zünden – dass aber höchst zweifelhaft sei, „ob er bereits zu einem Anschlag auf Menschen entschlossen war“. Dagegen spreche etwa, dass G. noch keine Nägel besorgt hatte, obwohl die gemäß Bauanleitung für die Bombe notwendig seien.

Auf Basis des Paragrafen 89a folgerten die Richter im Fall G. jedoch: Wer sich mit dem Dschihad beschäftige und mit Sprengstoffen hantiere, plane auch einen Anschlag. Diese Argumentation, moniert Tietze, führe zu einer „Gesinnungsstrafbarkeit“, bei der jemand „nicht dafür bestraft wird, was er tut, sondern was man ihm als Gedanken unterstellt“.

Mit der Ansicht ist Tietze nicht allein. Schon während des Gesetzgebungsverfahrens wurde die Norm als zu weit kritisiert: Das Gesetz erfasse „nicht nur strafbares Unrecht“, mahnte Ulrich Sieber, Direktor des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, sondern auch lediglich gefährliche oder verdächtige Verhaltensweisen, die „nur eine nachrichtendienstliche oder polizeirechtliche Beobachtung oder Ermittlung rechtfertigen können“; zudem gehe der Gesetzgeber „weit über die bisherigen internationalen Vorgaben zur Kriminalisierung von terroristischen Vorbereitungshandlungen hinaus“.

BUNDESTAG

Üppiges Zubrot

Die Liste ihrer Nebenjobs zeigt, wie schwer sich viele Abgeordnete mit der Trennung zwischen Amt und Lobbyarbeit tun.

Für die Leser der gehobenen Klatschpresse ist der Unternehmer Hendrik teNeues ein guter Bekannter. Sie kennen seine Partnerin (Stephanie Gräfin Bruges von Pfuel), seine Society-Auftritte (Bambi, Fashion Week, Salzburger Festspiele) – und seine Erfolge: Die Produkte von teNeues' Verlagsgruppe zieren landauf, landab die Coffee-Tables der Reichen und Schönen.

Vom politischen Geschäft hält sich Hendrik teNeues fern. Nur einmal, im Oktober 2008, als die schwarz-rote Bundesregierung eine Reform der Erbschaftsteuer plante, schrieb der Familienunternehmer einen Brief an die Kanzlerin, der seinen Weg in die Presse fand. Darin warnte er die „liebe Frau Dr. Merkel“ vor „einer der größten Fehlentscheidungen Ihrer Regierungszeit“.

Zu den verlässlichsten Mitstreitern gegen die Reformpläne zählte damals der CDU-Abgeordnete Philipp Mißfelder. Der Jungpolitiker gehörte im Bundestag nicht nur zu den Abweichlern, die der eigenen Koalition ihre Stimme verweigerten – er forderte gar die Abschaffung der Abgabe: „Ich bin prinzipiell für das Aus der Erbschaftsteuer“, erklärte er.

Mißfelder wusste nur zu gut um die Steuersorgen von Managern wie teNeues. Kurz zuvor hatte er bei dessen Firmengruppe angeheuert – als „strategischer Berater der Verlagsleitung“. Seit der Bundestag am Freitag die Nebenverdienste der Abgeordneten erstmals genauer veröffentlichte, weiß man auch, wie viel Mißfelders Rat der Firma wert ist: zuletzt über 100 000 Euro pro Jahr.

Natürlich habe das eine mit dem anderen nichts zu tun, sagt Mißfelder heute. Sein Einsatz gegen die Erbschaftsteuer sei allein aus Sorge um den Mittelstand erfolgt. Der Verlag begründet das hohe Honorar mit den vielfältigen Tätigkeiten des Beraters. Unter anderem sei der Historiker Projektleiter einer Buchreihe und für eine Tochterfirma tätig, die „Apps, eMagazines bzw. Lifestyle Content“ produziere.

Mißfelder, 34, ist nicht der einzige Abgeordnete, der seine Diäten aufbessert.

Und der Regensburger Strafrechtsprofessor Tonio Walter warnte, „der Rechtsstaat verliert die Nerven“, weil er Gesetzeslücken schließe, „die keine sind“: Das Sprengstoffgesetz etwa sehe schon jetzt bei „gravierender Missachtung“ Kriminalstrafen vor; wolle man mehr, sei das Polizeirecht und nicht das Strafrecht „der richtige Ort für die legislative Abwehr terroristischer Gefahren“.

Der Grünen-Abgeordnete Hans-Christian Ströbele will sich deshalb für die Streichung des Paragrafen einsetzen. „Die Vorverlagerung des Strafrechts auf vermutete Delikt Vorbereitung“, so der Rechtsanwalt, „leistet uferloser Ausweitung des Strafrechts sowie Missbrauch bei der Anwendung Vorschub.“

Wie weit das gehen kann, zeigte sich nun ausgerechnet in der Person eines im Fall G. beteiligten BGH-Richters. In einer „dienstlichen Erklärung“ wies Herbert Mayer, Mitglied des 3. Strafsenats, darauf hin, dass man auch bei ihm auf eine Tat nach Paragraf 89a schließen könnte – jedenfalls dann, wenn man diese Maßstäbe auch bei ihm anlege: Er habe – legale – Chemikalien zu Hause, aus denen sich ein Explosivgemisch herstellen lasse, und besitze auch das dazu nötige Wissen; zudem habe er aus privatem Interesse wiederholt islamistische Texte im Internet heruntergeladen – etwa von einem früheren Qaida-Führungsmittglied –, er spreche Arabisch, besitze einen Koran in dieser Sprache und habe Kontakte in den Nahen Osten. Er könne deshalb „auch aus persönlichen Gründen“ die Norm nur dann für verfassungsgemäß halten, wenn zu ihr der Nachweis einer bereits „konkretisierten Tat“ gehöre – und damit lasse sich an seiner Unparteilichkeit zweifeln.

Seine Senatskollegen unter Vorsitz von Jörg Peter Becker nahmen die Erklärung so ernst, dass sie Mayer wegen „Besorgnis der Befangenheit“ ablehnten und nun in neuer Besetzung verhandeln. Sollten sie den Paragrafen mehrheitlich für verfassungswidrig halten, müssten sie die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlegen; falls sie die Verurteilung G.s bestätigen, wird dieser wohl selbst das Verfassungsgericht anrufen.

Das wiederum beunruhigt Wolfgang Bosbach, den Vorsitzenden des Bundestags-Innenausschusses. Er sieht „von terroristischen Vorbereitungshandlungen eine erhebliche Gefahr“ ausgehen. Falls die Karlsruher Grundrechtsspezialisten die Vorschrift kippten, wäre das „ein erheblicher Rückschlag für unsere Bemühungen, terroristische Aktivitäten zu bekämpfen“, fürchtet der Christdemokrat. „Dann müssten die Ermittlungsbehörden für den Nachweis einer Straftat abwarten, bis der Täter unmittelbar zur Tat schreitet – das kann für den Schutz der Allgemeinheit zu knapp sein.“ DIETMAR HIPPE

Mindestens 123 der 631 Parlamentarier verdienen sich ein üppiges Zubrot. Und bei vielen ist nicht klar, wessen Interessen sie vertreten: die des Volkes oder die der Firmen und Verbände, von denen sie Honorare kassieren.

Einige der Mehrfachverdiener sind lange nicht so bekannt wie Mißfelder, aber dafür umso umtriebiger. Der CDU-Mann Rudolf Henke etwa ist stellvertretender Vorsitzender des Gesundheitsausschusses. Zugleich bekleidet er mehrere Spitzenämter in der Ärztelobby: Henke, 59, ist Chef der Gewerkschaft Marburger Bund und verdient als Präsident der Ärztekammer Nordrhein mindestens 84 000 Euro im Jahr. Dazu kommen gutbezahlte Pöstchen in einem Ärztebeirat des Versicherers Allianz und der Deutschen Ärzteversicherung. Alles in allem weist Henke Einkünfte aus elf Nebentätigkeiten von mindestens 147 000 Euro aus.

Wegen möglicher Interessenkonflikte ist seine Präsenz im Gesundheitsausschuss umstritten. „Henke ist ein aktiver Lobbyist und über jeden Schritt informiert“, schimpft ein Ausschusskollege. „Als Abgeordneter erfährt er alles, während er gleichzeitig die Ärzte vertritt, die von den Reformen betroffen sind.“ Ratschläge, in einen anderen Ausschuss

zu wechseln, soll Henke in den Wind geschlagen haben. Ausschussposten sind Schlüsselpositionen im Parlament: Wer hier sitzt, kann erheblichen Einfluss auf Gesetzesvorhaben nehmen.

Zweifelhaft erscheint auch die Doppelrolle des SPD-Abgeordneten Ulrich Freese. Der frühere Vizechef der Gewerkschaft IG BCE sitzt nebenbei in acht Aufsichtsräten, darunter in dreien des Energiekonzerns Vattenfall. Das bringt ihm zusammen jährlich mindestens 59 000 Euro ein.

Im Parlament ergatterte Freese, 62, ausgerechnet einen Platz im Energieausschuss. Wenn es dort demnächst um die Energiewende geht, wird der Lausitzer Politiker eingreifen können. Einen Vorgesmack auf seine Rolle lieferte Freese bei seiner ersten Rede im Hohen Haus.

Mitte Februar schaltete sich der Newcomer in eine Debatte um den Jahreswirtschaftsbericht ein: „Nur dann, wenn wir Rohstoffe gewinnen, sie veredeln und die daraus hergestellten Produkte verkaufen“, rief Freese, könne die soziale Entwicklung der Republik „ordentlich und vernünftig“ gewährleistet werden. Das Protokoll verzeichnet viel Beifall aus den Reihen der Großen Koalition.

SVEN BECKER, NICOLA KUHRT, SVEN RÖBEL



Plenarsaal des Bundestags

STEFAN BONES / IPON